

Richtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen in der Baulast der Gemeinde Karlsfeld (Aufgrabungsrichtlinie)

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung / Geltungsbereich

Die folgende Richtlinie für das Aufgraben* öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen in der Gemeinde Karlsfeld (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) wurde auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) erstellt. Die Aufgrabungsrichtlinie der Gemeinde gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, dem Verkehrswesen, der Tiefbauverwaltung und den Gemeindewerken Karlsfeld (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) sowie denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung von Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden vorgeben. Dieser Leitfaden soll für nachfolgende Arbeiten gelten:

1. Aufgrabungsarbeiten
2. Gehwegabsenkungen
3. Herstellung von Gräben und Gruben
4. Sonstige Verfahren, wie z. B. Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung
5. Spülbohrverfahren
6. Unterirdische Erdvortriebsverfahren

(nachfolgend als „Arbeiten“ bezeichnet.)

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten im Sinne von Ziffer 1, Nr. 1 bis 6 an den Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Trag-schichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsfläche)

*Unter dem Begriff Aufgrabungen versteht man im weiteren Sinne jede Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Flächen.

- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil: Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- RstO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsverordnung)
- Aushub aus den Leitungsgräben sind nach den aktuellen Richtlinien der LAGA, Kreislaufwirtschaftsgesetz und der BayBodSchVwV zu behandeln

3. Genehmigungspflicht

3.1 Arbeiten auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Eigentum der Gemeinde bedürfen einer straßenrechtlichen Aufgrabungsgenehmigung durch das Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, der Gemeinde als Baulastträger **und** einer verkehrsrechtlichen Anordnung (gegebenenfalls mit einer Sondernutzungserlaubnis) durch die Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde) Sachgebiet Verkehrswesen.

3.2 Soweit Straßenbaulastträger nicht die Gemeinde ist, sind die Anforderungen des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers zu beachten.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert **spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten beim Bauamt, Sachgebiet Tiefbau einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) auf Aufgrabungsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Aufgrabungsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, in einem aussagekräftigen Maßstab mit genauen Angaben zu Lage

und Abmessungen der geplanten Aufgrabung in jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Antrag kann auch digital vorgelegt werden.

4.2 Bei Anträgen für Trassenverlegung (Leitungslängen, die über eine Länge von 75 m hinausgehen) gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch **spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächten und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei allen Aufgrabungen in jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sollten noch weitere Angaben zur Beurteilung der Baumaßnahme (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) erforderlich sein, kann eine Ortsbegehung durch die Gemeinde anberaumt werden. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen hat der Antragsteller mit diesen abzustimmen und im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung / straßenverkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis

5.1 Die Genehmigung zur Vornahme der beantragten Arbeiten wird durch Zustellung der Aufgrabungsgenehmigung, gegebenenfalls auch mit Auflagen erteilt.

5.2 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine **Sondernutzungserlaubnis** einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- die Lagerung von Baustoffen
- das Abstellen von Containern
- die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Gemeinde Karlsfeld Ordnungsamt zu beantragen.

Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine **gesonderte Vereinbarung** erforderlich.

5.3 Die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Gemeinde (gegebenenfalls mit einer Sondernutzungserlaubnis) sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.4 Der genehmigte Baubeginn als auch die genehmigte Ausführungszeit sind einzuhalten. Mit Ablauf der Aufgrabungsgenehmigung erlischt diese. Wurde bis dahin noch nicht mit den Arbeiten begonnen, ist ein Neuantrag zu stellen. Sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen, ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Genehmigungsfrist eine Verlängerung zu beantragen.

5.5 Eine verkehrsrechtliche Anordnung wird erst nach erfolgter Zustimmung / Genehmigung durch den Straßenbaulastträger erteilt.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Zustimmung / Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

6. Beginn der Arbeiten / Mögliche Versagungen

6.1 Vor Durchführung von Arbeiten in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gemeinde Karlsfeld Bauamt Sachgebiet Tiefbau unter Angabe der Registriernummer der Aufgrabungsgenehmigung der Baubeginn spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn anzuzeigen und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (Anlage 2). Die Aufgrabungsgenehmigung ersetzt keine ggf. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung gem. §45 Abs. 1, §45 Abs. 6 StVO sowie weitere, ggf. erforderliche Genehmigungen.

6.2 Vor Baubeginn ist telefonisch in Absprache mit der Gemeinde ein Termin zwecks gemeinsamer Begehung festzulegen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Wurde bei der Begehung eine Fotodokumentation erstellt, wird diese zur Abnahme mit herangezogen, um Schäden, die durch die bauausführende Firma verursacht werden, zu erfassen und fachgerecht zu beheben. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Karlsfeld, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften, gegen Weisungen der Gemeinde oder gegen die StVO festgestellt, so können die Arbeiten bis zur Klärung eingestellt werden. Das ausführende Unternehmen ist hierüber durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Karlsfeld Bauamt Sachgebiet Tiefbau ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.4 Gemäß § 32 StVO und der Reinigungsverordnung der Gemeinde ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

6.6 Die Gemeinde behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei den Arbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten im Gemeindegebiet Karlsfeld zu versagen. Eine Versagung kann auch dann erfolgen, solange bzw. wenn die bauausführende Firma angemeldete und genehmigte Arbeiten im Sinne dieser Richtlinie zum Zeitpunkt einer Antragstellung noch nicht abgeschlossen hat.

6.7 Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger hat vor Baubeginn die Anwohner schriftlich zu informieren soweit die Gemeinde eine Information für erforderlich hält. In dem Schreiben sind Dauer, Ort und Art der Beeinträchtigung sowie ein Ansprechpartner zu benennen.

7. Ausführung der Arbeiten

7.1 Die Trassenführung wird nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger vom Bauamt Sachgebiet Tiefbau der Gemeinde Karlsfeld festgelegt. Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen. Vor Einbau der Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht muss mit der Gemeinde der Rückschnitt der bestehenden Oberfläche festgelegt werden.

7.2 Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden Grenzsteine oder Festpunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

7.3 Sollte beim Aushub bzw. bei der Aufgrabung der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren und wenn möglich einer Wiederverwertung zuzuführen.

7.4 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Gemeindebauhof, Abteilung Grünanlagen, gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen und Grünflächen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 3) ist zu beachten.

7.5 Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die Genehmigungen an den entsprechenden Stellen eingeholt werden.

7.6 Die Verfüllung der Baugrube ist entsprechend den gültigen Richtlinien auszuführen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB und ZTV-A-StB in der jeweils gültigen Fassung ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass die Verfüllung mit dem vorhandenen Boden keine ausreichende Verdichtung ergibt, ist ein verdichtungsfähiges Verfüllungsmaterial nach den anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Recyclingmaterial darf nur verwendet werden, wenn das Material nach TL SoB-StB, ZTV wwG-StB By sowie den „Richtlinien für die Anwendung und Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen in Bayern“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist. Verdrängtes Material ist auf Kosten des Antragstellers abzufahren und wenn möglich einer Wiederverwertung zuzuführen.

7.7 Sollte die Witterung eine fachgerechte Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche nicht zulassen, sind Baugruben und Gräben mit frostfreiem Material zu verfüllen, zu verdichten und die Verkehrsfläche mit einem geeigneten Belag in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die endgültige Wiederherstellung hat unverzüglich bei angemessener Witterung zu erfolgen. Der geplante Termin der Wiederherstellung ist der Gemeinde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der Antragsteller stellt den verkehrssicheren Zustand des provisorisch verschlossenen Aufbruchs dauerhaft sicher. Insbesondere ist die Aufgrabung regelmäßig dahingehend zu kontrollieren, ob die Verkehrssicherheit noch gewährleistet ist.

8. Kostentragung und Gebühren

8.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch Kosten, welche für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen u. ä. anfallen. Auch zählen dazu Kosten, die für Markierungsarbeiten anfallen, sowie für die Instandsetzung der Flächen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

8.2 Falls sich die Gemeinde die Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen der Gemeinde Karlsfeld, vom Antragsteller die Kosten, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Gebührensätze der Gemeinde Karlsfeld zu tragen.

8.3.1 Für die Bearbeitung einer Aufgrabungsgenehmigung fallen Gebühren gemäß Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Karlsfeld an.

8.3.2 Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis fallen weitere Gebühren an. Die Abrechnung geht gesondert zu. Gebühren werden nicht erhoben, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

8.3.3 Sofern die Antragseinreichung für die Aufgrabungsgenehmigung weniger als eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde eingeht, wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr einer Aufgrabungsgenehmigung (s. 8.3.1) fällig.

8.3.4 Die Rechnungsstellung für die Aufgrabungsgenehmigung erfolgt durch die Gemeinde.

8.3.5 Die Aufgrabungsgenehmigung setzt ihre Gebühr fest unter dem Vorbehalt der Nacherhebung für den Fall, dass sich im Vergleich zur antragsgegenständlichen Aufgrabungsfläche nach Fertigstellung der Aufgrabung eine Flächenmehrung ergeben sollte. Ein Nacherhebungsvorbehalt gilt auch für eine Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer 5.2. Gegebenenfalls werden weitere Gebühren nach Ziffer 8.3.1, 8.3.2 erhoben.

9. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der antragsgegenständlichen Maßnahme der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

10. Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung (z.B. Deckschichtsanierung) von Verkehrsflächen können diese anschließend für eine Zeitdauer von maximal fünf Jahren nicht erneut aufgegraben werden. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgegraben werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen oder für die Sicherstellung einer Grundversorgung für die Bevölkerung zugelassen.

11. Unvorhergesehene Arbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notmaßnahmen) sind umgehend per E-Mail zu melden.

Ein Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung gemäß Ziffer 4 ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag, vom Veranlasser unter Angabe des Grundes zu beantragen.

Im Falle einer unzureichenden Begründung, wird die Maßnahme als nachträgliche Genehmigung behandelt.

Bezüglich der Gebühren wird auf Ziffer 8.3.1 verwiesen.

Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme an das Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, zu senden. Ist an der Baustelle eine Beschilderung oder Absperrung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Verkehrsschilder oder Absperrungen mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Entsprechendes gilt im Sinne der Vorbemerkung unter Buchstabe A, Nr. 1 auch für die sonstigen Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, die auf die Baumaßnahme des Antragstellers zurückzuführen sind, festgestellt, sind von ihm diese Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.04.2025

C. Anlagen:

Sämtliche Anlagen, die für die Aufgrabungsarbeiten benötigt werden, sind auf der Homepage www.karlsfeld.de abrufbar.

Karlsfeld, 18.03.2025

Kolbe

1. Bürgermeister